KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 490 endg.

Brüssel, den 5. Dezember 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens
in Form eines Briefwechsels
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
über ein gemeinsames Versandverfahren

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betreff: : Vorschlags für einen Beschluß des Rates zum Abschluß eines Vertrages in Form eines Briefwechsels bezüglich der Empfehlung Nr. 1/91 der gemischten Kommission EWG-EFTA - gemeinsames Versandverfahren mit der Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren.

1. Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die wichtigsten Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in Bezug auf den Warenaustausch zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern und diesen Ländern untereinander.

2. Durch seine Verordnung (EWG) Nr. 1726 vom 17.9.1990 (ABl. Nr. L 262 vom 26.9.1990 hat der Rat die notwendigen Änderungen dieser Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes am 1.1.1993 veranlaßt.

3. Es erscheint angebracht, das Übereinkommen zu ändern, um den Reformen Rechnung zu tragen.

4. Dies ist das Ziel der Empfehlung Nr. 1/91, die der gemischte Ausschuß förmlich auf seiner vierten Sitzung am 19.9.1991 in Helsinki angenommen hat.

5. Diese Empfehlung Nr. 1/91 sollte durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen werden.

6. Dieser Vertrag muß im Namen der Gemeinschaft durch beigefügten Vorschlag des Beschlusses des Rates angenommen werden.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über den Abschluß des Abkommens
in Form eines Briefwechsels
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
über ein gemeinsames Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren[1] ist der mit diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß befugt, Änderungen des Übereinkommens zu empfehlen.

Das Übereinkommen wurde geändert, um den jüngsten Änderungen der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren Rechnung zu tragen, die im Hinblick auf den Binnenmarkt am 1.1.1993 vorgenommen worden sind.

Die Änderungen des Übereinkommens sind Gegenstand der Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über diese Empfehlung ist zu genehmigen -

(1) ABl. Nr. L 226 vom 13.8.1987, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuß EWG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" hat in seiner Empfehlung Nr. 1/91 vom 19. September 1991 gewisse Änderungen zu dem Übereinkommen EWG-EFTA vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vorgeschlagen. Diese Änderungen sind im Anhang beigefügt.

Ich beehre mich, die Zustimmung der Gemeinschaft zu diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie vorbehaltlich etwaiger Änderungen am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung ... zu diesen Änderungen und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Der Gemischte Ausschuß EWG-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" hat in seiner Empfehlung Nr. 1/91 vom 19. September 1991 gewisse Änderungen zu dem Übereinkommen EWG-EFTA vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vorgeschlagen. Diese Änderungen sind im Anhang beigefügt.

Ich beehre mich, die Zustimmung der Gemeinschaft zu diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie vorbehaltlich etwaiger Änderungen am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung ... zu diesen Änderungen und zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestätigten."

Ich beehre mich, die Zustimmung der Regierung von ... zum Inhalt Ihres Schreibens sowie zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung

Empfehlung Nr. 1/91

des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA "gemeinsames Versandverfahren"

vom

zur Änderung des Übereinkommens

vom 20. Mai 1987

über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Bestimmungen wurden kürzlich substantiell im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1.1.1993 geändert; es ist daher erforderlich, das Übereinkommen anzupassen;

Die gleichzeitige Anwendung dieser Anpassungen und Änderungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist vorzusehen;

EMPFIEHLT DEN VERTRAGSPARTEIEN,

- das Übereinkommen mit Wirkung vom 1.1.1993 entsprechend dem Vorschlag im Anhang dieser Empfehlung zu ändern;

- die Empfehlung vor dem 1. November 1992 anhand des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu überprüfen.

- sich einander durch Briefwechsel die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Helsinki, am 19. September 1991

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Anhang

Entwurf einer Änderung des Übereinkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island,
dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

A. Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 2

(1) Als gemeinsames Versandverfahren wird nachstehend je nach Fall das T1-Verfahren oder das T2-Verfahren bezeichnet.

(2) Das T1-Verfahren kann für alle gemäß Artikel 1 Absatz 1 beförderten Waren angewendet werden.

(3) Das T2-Verfahren gilt für nach Artikel 1 Absatz 1 beförderte Waren nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) in der Gemeinschaft:
nur wenn es sich um Gemeinschaftswaren handelt. Als Gemeinschaftswaren gelten:

- Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden,

- Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden,

- Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

 Unbeschadet dieses Übereinkommens oder anderer mit der Gemeinschaft geschlossener Abkommen gelten jedoch Waren, die zwar die Voraussetzungen nach den drei vorstehenden Anstrichen erfüllen, aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses Zollgebiet zurückverbracht werden, nicht als Gemeinschaftswaren.

b) in einem EFTA-Land:
nur wenn die Waren in diesem Land im T2-Verfahren eingetroffen sind und unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 9 weiterversandt werden.

(4) Die in diesem Übereinkommen festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Überführung von Waren in das T2-Verfahren gelten auch für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren; Waren, für die ein solches Papier ausgestellt wurde, werden in der gleichen Weise behandelt wie im T2-Verfahren beförderte Waren, wobei jedoch das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren die Waren nicht zu begleiten braucht."

B. Artikel 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als:

a) "Versandverfahren": ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Stelle einer Vertragspartei an eine Stelle derselben Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wenn mindestens eine Grenze überschritten wird;

b) "Land": jedes EFTA-Land und jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft;

c) "Drittland": jeder Staat, der weder ein EFTA-Land noch ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(2) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T1- oder das T2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten."

C. Artikel 4 wird durch folgenden Text ersetzt :

"Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet aller sonstigen internationalen Übereinkünfte über Versandverfahren, jedoch vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen der Anwendung solcher Übereinkünfte für Warenbeförderungen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten sowie vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

(2) Dieses Übereinkommen gilt ferner unbeschadet

a) der Beförderung von Waren in einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung sowie

b) Vereinbarungen über den Grenzverkehr."

D. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 6

Sofern die Durchführung der gegebenenfalls für die Waren geltenden Maßnahmen sichergestellt wird, können die Länder im Rahmen des T1- oder T2-Verfahrens durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die Kriterien entsprechen, die erforderlichenfalls in Anlage II festgelegt werden und die für bestimmte Beförderungsarten oder bestimmte Unternehmen gelten. Derartige Vereinbarungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Ländern mitzuteilen."

Durchführung des Versandverfahrens

E. Artikel 7 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 7

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind die zuständigen Stellen der EFTA-Länder befugt, die Aufgaben von Abgangsstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungsstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, Versandpapiere T1 und T2 für Bestimmungsstellen in den EFTA-Ländern auszustellen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind sie auch zur Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren befugt, die nach einem EFTA-Land versandt werden.

(3) Werden mehrere Warensendungen zusammengestellt und als Sammelsendung mit einem einzigen Beförderungsmittel im Sinne des Artikel 12 Absatz 2 der Anlage I in einem T1- oder T2-Verfahren durch einen Hauptverpflichteten von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert, um an einen und denselben Empfänger ausgeliefert zu werden, so kann eine Vertragspartei verlangen, daß für diese Sendungen - außer in begründeten Ausnahmefällen - eine einzige Versandanmeldung T1 oder T2 abgegeben wird, der die entsprechenden Ladelisten beigefügt sind.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(5) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll."

F. Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 9

(1) Waren, die im T2-Verfahren in ein EFTA-Land verbracht werden, um gegebenenfalls in diesem Verfahren weiterversandt zu werden, müssen in diesem Land unter ständiger zollamtlicher Überwachung bleiben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird.

(2) Werden solche Waren aus einem EFTA-Land, in dem sie in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder Zollagerverfahren überführt worden sind, weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nicht angewandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden.

(3) Werden Waren nach Lagerung in einem Zollagerverfahren aus einem EFTA-Land weiterversandt, so darf das T2-Verfahren nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden:

- Die Lagerdauer darf fünf Jahre nicht überschritten haben; bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983) ist sie jedoch auf sechs Monate beschränkt.

- Die Waren müssen gesondert gelagert und dürfen nur solchen Behandlungen unterworfen worden sein, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne daß dabei die Umschließungen ersetzt wurden.

- Die Behandlungen müssen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sein.

(4) Alle Versandpapiere T2 und alle Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die von einer zuständigen Stelle eines EFTA-Landes ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandpapiere T2 oder Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren tragen, mit denen die Waren in dem betreffenden EFTA-Land eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu Übernehmen."

G. Artikel 10 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 10

(1) Sofern in Absatz 2 oder in den Anlagen nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist für alle T1- oder T2-Verfahren eine Sicherheit zu leisten, die für alle bei dieser Beförderung berührten Vertragsparteien gültig ist.

(2) Absatz 1 steht dem Recht der Vertragsparteien nicht entgegen,

a) untereinander zu vereinbaren, bei nur ihr Gebiet berührenden T1- oder T2-Verfahren auf die Sicherheitsleistung zu verzichten;

b) für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle eines T1- oder T2-Verfahrens keine Sicherheit zu verlangen.

(3) Für die Anwendung der Pauschalbürgschaft gemäß den Anlagen I und II gilt als "Ecu" die Gesamtheit folgender Beträge:

0,6242	Deutsche Mark
0,08784	Pfund Sterling
1,332	Französische Franken
151,8	Italienische Lire
0,2198	Holländische Gulden
3,301	Belgische Franken
0,130	Luxemburgische Franken
0,1976	Dänische Kronen
0,008552	Irische Pfund
1,440	Griechische Drachmen
6,885	Spanische Peseten
1,393	Portugiesische Escudos.

Der Wert des Ecu in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der im vorstehenden Unterabsatz angegebenen Beträge in dieser Währung."

H. Artikel 11 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 11

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschluß gesichert.

(2) Der Verschluß erfolgt:

a) durch Raumverschluß, wenn das Beförderungsmittel bereits aufgrund anderer Vorschriften zugelassen oder von der Abgangsstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;

b) im übrigen durch Packstückverschluß;

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;

b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschluß zu verletzen;

c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;

d) deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschluß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Anmeldung T1 oder T2 oder in den beigefügten Papieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann."

I. Im deutschen Text von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird das Wort "Grenzübergangsstelle" jeweils durch das Wort "Durchgangszollstelle" ersetzt.

J. Artikel 13 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder leiten einander alle verfügbaren Auskünfte zu, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Übereinkommens erforderlich sind.

(2) Soweit erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander über alle Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im T1- oder T2-Verfahren beziehen sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren.

Soweit erforderlich, unterrichten sie einander ferner über alle Feststellungen im Zusammenhang mit Waren, die unter die Amtshilfevorschriften fallen und die sich in einem Zollagerverfahren befunden haben.

(3) Liegt der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Waren vor, die aus einem Land oder nach Durchfuhr durch ein Land oder nach Lagerung in einem Zollager in ein anderes Land verbracht worden sind, so erteilen die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander auf Ersuchen Auskunft über:

a) die Einzelheiten der Warenbeförderung, wenn die betreffenden Waren :
 - mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in das ersuchte Land gelangt sind - unabhängig von der Art ihrer Weiterbeförderung -, oder
 - von dort - unabhängig von der Art ihres Verbringens in dieses Land - mit einem Versandpapier T1 oder T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind;

b) die Einzelheiten der Lagerung in einem Zollager, wenn die betreffenden Waren mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in dieses Land gelangt oder von dort mit einem Versandpapier T2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind.

(4) In dem Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 ist anzugeben, auf welchen Fall oder welche Fälle es sich bezieht.

(5) Ersucht die zuständige Behörde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten könnte, wenn sie darum ersucht würde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten zuständigen Behörde, ob sie einem solchen Ersuchen nachkommen will.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Diese Auskünfte dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der zuständige Behörde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behörde verfügten Einschränkungen anderweitig verwendet werden."

EINER ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
ÜBER DIE AUSWIRKUNG AUF DIE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

Betreff: Vorschlags für den Beschluß des Rates zum Abschluß eines Vertrages in Form eines Briefwechsels bezüglich der Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren

1. Zweck des vorstehenden Entwurfs eines Beschlusses des Rates in Form eines Briefwechsels ist es, der am 19.9.1991 durch den Gemischten Ausschuß EWG-EFTA -Gemeinsames Versandverfahren- angenommenen Empfehlung 1/91 zuzustimmen. Durch diese Empfehlung ist das Übereinkommen EWG-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren geändert worden, um die notwendig gewordenen Anpassungen in Folge des kürzlich geänderten gemeinschaftlichen Versandverfahrens anzubringen im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1.1.1993 durch Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen in dem insbesondere der freie Warenverkehr gewährleistet wird.

2. Bekanntlich wirkt sich das Übereinkommen bereits zugunsten der Harmonisierung und Vereinfachung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern aus und ist dazu bestimmt, die Wirtschaftstätigkeit sämtlicher Vertragsparteien zu stimulieren.

3. Diese Zustimmung zur Empfehlung Nr. 1/91 liegt auf gleicher Ebene mit der Vereinfachung der Verfahren über den Handel EWG/EFTA und ist damit als eine für die Wirtschaftstätigkeit positive Aktion zu werten.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 490 endg.

DOKUMENTE

DE **07**

Katalognummer : CB-CO-91-545-DE-C

ISBN 92-77-78114-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg